



Juni 2015

Merkblatt zur Umsetzung der Massnahmen zur weiteren Unterstützung der Opfer des Syrienkonflikts (BR-Beschluss vom 6. März 2015)

Aufnahme von UNHCR-Resettlement-Flüchtlingen

Was ist Resettlement?

Wird jemand im Heimatstaat verfolgt oder herrscht Bürgerkrieg suchen die verfolgten oder bedrohten Personen in der Regel zuerst im eigenen Land Zuflucht. Gelingt dies nicht, flüchten die Betroffenen oft in einen Nachbarstaat. Dies gilt auch für den Syrienkonflikt.

Im Kontext von Resettlement (Neuansiedlung von Flüchtlingen) wird dieser erste Aufnahmezustand als Erstasylland bezeichnet. Im Syrienkonflikt sind dies vor allem der Libanon, die Türkei, Jordanien, der Irak und das weiter entfernte Ägypten.

Im Erstasylland können sich die vertriebenen Personen beim UNHCR registrieren lassen, was einen gewissen Schutz und unter Umständen auch Zugang zu einer bescheidenen finanziellen Unterstützung bietet. Im Libanon beispielsweise sind von den rund 1.5 Mio. anwesenden syrischen Staatsangehörigen rund 1.2 Mio. beim UNHCR registriert. Ein Teil dieser registrierten Personen anerkennt das UNHCR als Flüchtlinge.

Können die Flüchtlinge nicht im Erstasylland bleiben und ist eine Rückkehr in die Heimat unmöglich, sucht das UNHCR Aufnahmestaaten für diese Flüchtlinge. Diese Resettlementstaaten verpflichten sich gegenüber dem UNHCR eine bestimmte Anzahl Flüchtlinge aufzunehmen.

Die wichtigsten Resettlementstaaten sind die USA, Kanada und Australien. In Europa nehmen vor allem die nordischen Staaten, Schweden und Norwegen, viele UNHCR-Flüchtlinge auf.

Beschlüsse des Bundesrates

Mit dem Bundesratsbeschluss vom 4. September 2013 wurde die Schweiz, die eine lange Tradition in der Aufnahme von Flüchtlingsgruppen hat, wieder ein Resettlementstaat. In einem ersten Schritt verpflichtete sich die Schweiz innert dreier Jahre zur Aufnahme von 500 vom Syrienkonflikt betroffenen Personen. Im Rahmen dieses Pilotprojektes prüft die Schweiz die Wiederaufnahme einer längerfristigen Resettlementpraxis.

Der Bundesrat beschloss am 6. März 2015, innerhalb von drei Jahren weitere 3'000 vom Syrienkonflikt betroffene Personen aufzunehmen. Rund 1'000 nahe Verwandte (Ehegatten und minderjährige Kinder) von bereits in der Schweiz vorläufig aufgenommenen Opfern des Syrienkonfliktes sollen ein humanitäres Visum erhalten. 2'000 Personen sollen mittels Re-

settlement aufgenommen werden. Die Schweiz wird sich dabei auf die Aufnahme von syrischen Staatsangehörigen aus dem stark betroffenen Libanon konzentrieren. Vereinzelt sollen aber auch nicht syrische und am Konflikt nicht beteiligte Flüchtlinge direkt aus Syrien evakuiert werden.

Praktische Umsetzung

Grundsätze:

- Als wichtigstes Kriterium für die Aufnahme gilt das Schutzbedürfnis der Flüchtlinge.
- Die Schweiz arbeitet im Rahmen des Resettlements (Neuansiedlung von Flüchtlingen) von syrischen Flüchtlingen eng mit dem UNHCR zusammen.
- Im Gegensatz zur Aufnahme mittels humanitären Visa können sich Personen, die sich fürs Resettlement in die Schweiz interessieren, nicht direkt an die Schweizer Behörden wenden.
- Interessierte Personen müssen sich im Erstasyland an das UNHCR wenden und sich dort registrieren lassen.

Verfahren:

Falls sich jemand für ein Resettlement in die Schweiz interessiert, muss diese Person zunächst im Libanon beim UNHCR registriert sein. Die Registrierung beim UNHCR dient in erster Linie der angemessenen und bedarfsgerechten humanitären Versorgung vor Ort und begründet für sich genommen keinerlei Anspruch, vom UNHCR der Schweiz oder einem anderen Staat zur Aufnahme vorgeschlagen zu werden.

Dennoch ist es bei der Registrierung wichtig, in der Schweiz lebende Familienangehörige zu erwähnen. Diese Information hilft dem UNHCR bei der Auswahl eines Resettlementstaates.

Das UNHCR schätzt die Situation der registrierten Personen ab und anerkennt besonders vulnerable Personen als Flüchtlinge. Ist der Verbleib dieser Flüchtlinge im Libanon unzumutbar, werden sie fürs Resettlement vorgeschlagen.

Grundsätzlich werden der Schweiz vom UNHCR also nur anerkannte und besonders vulnerable Flüchtlinge zur Aufnahme vorgeschlagen. Aus diesen vorgeschlagenen Personen trifft die Schweiz eine Auswahl. Als wichtigstes Kriterium für die Auswahl gilt auch für die Schweiz das Schutzbedürfnis der Flüchtlinge.

Alle vom UNHCR eingereichten Dossiers werden in einem ersten Schritt vom Nachrichtendienst des Bundes überprüft. Danach erfolgt ein vertieftes Studium der Dossiers, dies kann unter Umständen auch eine Anhörung der Kandidaten im Erstasyland beinhalten. Das UNHCR informiert die Personen über den Entscheid der Schweiz. Noch im Libanon erhalten die Flüchtlinge, die von der Schweiz aufgenommen werden, eine Orientierung über das Leben in der Schweiz und die Erwartungen an sie. Parallel dazu werden in Zusammenarbeit mit unserer Botschaft, dem UNHCR und den libanesischen Behörden die Reisepapiere beschafft und die Ausreiseformalitäten erledigt. Die Orientierung der Flüchtlinge über die Schweiz und deren Reise in unser Land wird in enger Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation

für Migration (IOM) organisiert.

Nach der Ankunft verbringen die Flüchtlinge zunächst rund 10 Tage in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum des Bundes. Sie werden danach einem Kanton zugeteilt und in diesen transferiert. Die Flüchtlinge durchlaufen in der Schweiz kein eigentliches Asylverfahren, ihnen wird nach der Ankunft im Kanton in Anwendung Artikel 56 des Asylgesetzes Asyl gewährt. Ihre Integration erfolgt im Aufnahmekanton im Rahmen der ordentlichen Integrationsmassnahmen.

Familiennachzug ist nur für minderjährige Kinder und für die durch die Flucht getrennten Ehegatten möglich. Grundsätzlich wird bereits im Rahmen des Resettlements die ganze Familie aufgenommen.